

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom; Anschubfinanzierung für Tagesschulen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 5. November 2024,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 63. ¹ Der Kantonsrat bewilligt einen Rahmenkredit für neue Beiträge für Tagesschulen, aus dem der Regierungsrat Subventionen gewähren kann. neue Tagesschulen

² Die Subventionen decken höchstens einen Drittel der Projektierungs-, Investitions- und Betriebskosten.

³ Die Verordnung regelt insbesondere:

- a. die Voraussetzungen, um Subventionen erhalten zu können,
- b. die Bemessung der Subventionen,
- c. die Dauer der Ausrichtung der Subventionen,
- d. den Höchstbetrag je Tagesschule,
- e. die Art der Gesuchseinreichung und das Verfahren,
- f. die Ausrichtung der Subventionen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 63 gilt während fünf Jahren ab Inkrafttreten.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 6. März 2025

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus